

Satzung der Dorfgemeinschaft Oberbauerschaft e.V.

Fassung 02/2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Dorfgemeinschaft Oberbauerschaft e.V.**". Sitz des Vereins ist Hüllhorst, Ortsteil Oberbauerschaft. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Dorfgemeinschaft Oberbauerschaft e.V. führt die Tradition der im Jahre 1986 gebildeten Vereinsgemeinschaft Oberbauerschaft fort. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübbecke eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung

- des heimischen Vereinswesens
- von Kindergarten, Schule, Jugend- und Seniorenarbeit
- von Brauchtum, Kultur und Kunst
- der heimischen Umwelt, des Landschafts- und des Denkmalschutzes
- des Gemeinschaftsgedankens und der Integration
- des Dorfmarketings
- sowie Stärkung der örtlichen Infrastruktur

innerhalb der Gemeinschaft des Ortsteils Oberbauerschaft der Gemeinde Hüllhorst.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit

- der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen mit örtlichen Vereinen und Institutionen
- gemeinsamen Maßnahmen zur Ortspflege und Verschönerung
- der Terminkoordination von Oberbauerschafter Veranstaltungen
- dem Ausbau einer Homepage für Oberbauerschaft
- der Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Gewerbe.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Über die Verteilung von Spenden und von Erlösen aus gemeinsamen Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, jede Gemeinschaft oder Institution werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Kündigung
- durch Ausschluss
- mit deren Auflösung
- durch Tod.

Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Form und ist an den Vorstand zu richten. Sie wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit seinen Beitragszahlungen in Verzug kommt. Zuvor ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit einer Stimme.

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Projekten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich in die Vereinsarbeit einzubringen. Es übernimmt die Verpflichtung, jederzeit für die Interessen des Vereins einzutreten.

Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird der Ortsheimatpfleger in beratender Funktion mit eingeladen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladefrist von 14 Tagen einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Dabei ist eine Ladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Auflösung des Vereins

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist für einen Kassenprüfer einmalig zulässig.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart,
dem stellvertretenden Kassenwart,
dem Schriftführer und
dem stellvertretenden Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen (z.B. Beisitzer).

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart; jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl sowie die Zusammenlegung von Vorstandsfunktionen ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Wahl durch eine Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand kann für einzelne Bereiche (z.B. Dorfgeschichte, Internet und Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen) Arbeitsgruppen bilden, dem mindestens ein Vorstands- oder Beiratsmitglied angehört.

§ 7 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann zur Beratung und Unterstützung der Vereinsarbeit für die Dauer eines Jahres einen Beirat (erweiterter Vorstand) wählen; die Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig. Macht die Mitgliederversammlung von der Wahl eines Beirates Gebrauch, so finden diese Sitzungen mindestens einmal jährlich statt. Der Vorsitzende der Dorfgemeinschaft ist auch Vorsitzender des Beirates. Ebenso gehören ihm die übrigen Vorstandsmitglieder an.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, über die nur eine Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit entscheiden kann, fällt das Vermögen an die Gemeinde Hüllhorst, die dieses ausschließlich für die in § 2 genannten Satzungszwecke im Ortsteil Oberbauerschaft verwenden darf.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.04.2009 beraten und beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübbecke in Kraft.

Hinweis: § 8 dieser Fassung wurde am 14.02.2017 einstimmig geändert.